

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

Beilage zur Deutsch-Ostafrikan. Zeitung No. 27. (IV. Jahrg.)

III. Jahrgang.

Dar-es-Salâm, 5. Juli 1902.

No. 22.

**Inhalt:** Runderlass betr. die stattgehabte Revision der Militärstationen. — Runderlass betr. Verkauf von Raubthierfellen. — Runderlass betr. Beschaffung von Lastwagen. — Bekanntmachung betr. Erlöschen der Pest in Nairobi. — Personalnachrichten.

## Runderlass

an alle Bezirksämter und Militärstationen.

Gelegentlich der Revision der Militärstationen ist es aufgefallen, dass

a.) von dem vorhandenen amtl. Messe-Inventar Stücke als „unbrauchbar geworden“ abgeschrieben wurden,

b.) in vielen Fällen eine Vereinnahmung aller aus dem Messesfonds beschafften Stücke unterblieben ist.

Bezüglich Punkt a.) liegt die Vermuthung nahe, dass infolge der Abschreibungen der vorhanden sein sollende Bestand der vom Gouvernement gelieferten Messe-Ausrüstung nicht mehr vollzählig ist.

Zur Erlangung eines umfassenden Ueberblicks wollen daher sämtliche Bezirksämter, Militärstationen und Posten, welche seitens des Gouvernements eine Messe-Ausrüstung erhalten haben, zum 1. Oktober d. Js. hierher melden:

- 1.) den vom Gouvernement gelieferten und zu erhaltenden Bestand an Messe-Inventar,
- 2.) den am 30. Sept d. Js. thatsächlich vorhandenen Bestand.

An der Hand der eingegangenen Berichte wird dann wegen eines eventl. Neuersatzes bezw. Haftpflicht von hier aus das Weitere veranlasst werden.

Zu b.) ist zur Vermeidung etwa vorhandener irrthümlicher Auffassungen darauf hinzuweisen, dass der Messesfond kein privater Fond ist, sondern ein dem Fiscus gehörender, und dass daher alle daraus beschafften Stücke dem amtl. Inventar zuzuführen sind.

Soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, ist dies sofort nachzuholen. Hierbei wird jedoch bemerkt, dass bezügl. dieser Stücke eine Ersatzpflicht nicht besteht, sofern sie über das ursprüngliche Gouvernements-Inventar hinaus beschafft sind, dass vielmehr diese Stücke nach Unbrauchbarwerden ohne Weiteres wieder in Abgang gestellt werden dürfen.

Dar-es-Salâm, den 23. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf v. Götzen.

J. No. III. 5667.

## Runderlass

an sämtliche Bezirksämter, Bezirksstellen und Militärstationen.

Auf Grund Erlasses des Auswärtigen Amts, Kolonial-Abtheilung, vom 2. Mai d. Js. Nr. 473 bestimme ich hierdurch, dass vom 1. April 1902 ab die aus dem Verkaufe von Raubthierfellen ankommenden Beträge bei Kapitel 1, Titel 3. c des Etats in Einnahme nachgewiesen werden, also eine Rückrechnung der Erlöse von Löwen- und Leopardenfellen beim Ausgabekapitel 1, Titel 6, Position 6 nicht mehr stattfindet.

Die Umbuchung der in Frage kommenden Beträge ist dortseits vorzunehmen, und die Erläuterung im gedruckten Exemplar des Etats für das Rechnungsjahr 1902 zu Kapitel 1, Titel 3. c der Einnahmen bezw. Kapitel 1, Titel 6, Position 6, der Ausgaben singemäss abzuändern.

Dar-es-Salâm, den 20. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-No. III. 4998.

## Runderlass

an sämtliche Militärstationen.

Da die diesjährigen Etats-Mittel des Gouvernements „zur Beschaffung von Wagen“ erschöpft sind, so stelle ich den Militär-Stationen anheim aus den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln des Kapitel 4, Titel 2, Position 2, Last-Wagen zu beschaffen. Eine Ueberschreitung der Position darf dadurch nicht herbeigeführt werden.

Die Besorgung der Wagen übernimmt das Kommando der Schutztruppe.

Dar-es-Salâm, den 26. Juni 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Graf von Götzen.

J.-No. III. 5684.

Laut amtlicher Nachricht ist die Pest in Nairobi von Seiten der Britischen Regierung für erloschen erklärt worden. Hiernach werden die in der Bekanntmachung von 7. März 1902 J. Nr. V 799 erlassenen Bestimmungen sowie die Verfügung

des Gouvernements vom 11. April 1902 J. Nr. V. 1283 aufgehoben.

Dar-es-Salâm, den 1. Juli 1902.

Der Kaiserliche Gouverneur.  
Graf von Götzen.

J. Nr. V. 2472.

---

### **Personalnachrichten.**

Kais. Gouvernement: Mit Heimathsurlaub abgereist: Steuermann Erwin Stiehler am 2. Juli, Bootsmann Brüger am 26. Juni.

Ernannt: Gouvernementssekretär Liedtke zum Kaiserlichen Kalkulatur-Vorstand und Gouvernementssekretär Otte zum Kaiserlichen Hauptzollamtsvorsteher.

Dem Gouvernements-Sekretär Seidlitz ist anlässlich der nachgesuchten Dienstentlassung der Charakter als Kaiserlicher Kanzleirat verliehen worden.

Kais. Schutztruppe: Eintroffen sind: Oberleutnant Fonck (Heinrich) von der Grenz-Expedition Kivu, Oberleutnant Wendland von Kondoa-Irangi, Oberstabsarzt Dr. Steuber von der Dienstreise nach den Ulugurubergen, Sergt. Pätou von Usumbura.

Versetzt sind: Z. A. Rehse nach Bukoba, Z. A. Voigt und Unterffz. Galler nach Usumbura.

Ernannt sind: Oberlt. Wendland zum Adjutanten der Schutztruppe, Oberlt. Abel zum Adjutanten des Gouverneurs.